HAVIXBECK

Gemeinde Havixbeck · Willi-Richter-Platz 1 · 48329 Havixbeck

An die
Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Öffnungszeiten des Rathauses:
montags – freitags: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
montags zusätzlich: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags zusätzlich: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Gemeinde Havixbeck:
Sparkasse Westmünsterland 80 000 029 (BLZ 401 545 30)
IBAN DE97401545300080000029 BIC WELADE3WXXX
Volksbank Baumberge 400 007 500 (BLZ 400 694 08)
IBAN DE36400694080400007500 BIC GENODEM1BAU

Fernmündlich: erreichen Sie uns am besten innerhalb der Öffnungszeiten sowie dienstags und mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr

Datum	Havixbeck, 27.02.2014
Mein Zeichen	II.1 **Zimmer** 110
Auskunft erteilt	Frau Böse **T** 33-160
Betreff	Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Gemeinde Havixbeck wird zum vorliegenden Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes wie folgt Stellung genommen:

6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung (Seite 31)
Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Stellungnahme:

Das Ziel 6.1-1 formuliert hinsichtlich der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung eine Verlagerung des bisherigen Schwerpunktes der Planung von Siedlungsflächenausweisung hin zur Erhaltung und qualitativen Entwicklung gewachsener Infrastruktur. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass zur Definition einer „bedarfsgerechten" Siedlungsentwicklung die zugrunde gelegte Berechnungsmethode nicht zu einer starren und verbindlich geltenden Berechnungsform führen darf, sondern lediglich als Referenzwertverfahren berücksichtigt werden sollte, damit Planungsspielräume erhalten bleiben.

6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven (Seite 32)
Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Stellungnahme:

Durch die Rücknahme von Siedlungsflächenreserven wird die strategische Ausrichtung des LEP-Entwurfs hinsichtlich einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme unterstützt. Es ist anzumerken, dass durch das Ziel 6.1-2 die verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG verankerte kommunale Planungshoheit, die als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gilt, tangiert wird, sofern die Darstellungen des Flächennutzungsplans von der Rücknahmepflicht betroffen sind. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flexiblen Siedlungsentwicklung, muss Kommunen grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden, Siedlungsflächenpotentiale in ausreichendem Maße im Flächennutzungsplan vorzuhalten. Durch den Regionalplan müssen diese optionalen Siedlungsentwicklungen ermöglicht werden.

6.1-10 Ziel Flächentausch (Seite 35)
Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.

HAVIXBECK

Stellungnahme:

Die Ausweisung von neuem Siedlungsraum im Regionalplan ist entsprechend Ziel 6.1-10 nur dann möglich, wenn im Gegenzug bereits als Siedlungsraum ausgewiesene Flächen wieder dem Freiraum zugeführt werden. Es wird angemerkt, dass Kommunen mit einem steigenden Wohnflächen- bzw. Gewerbeflächenbedarf die Möglichkeit gegeben werden muss, diesen Bedarf zu befriedigen, ohne dabei ausgewiesene Reserveflächen aufzugeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Ausweisung von Siedlungsflächen im Regionalplan nicht die tatsächliche Inanspruchnahme der Flächen, sondern lediglich die Planungsmöglichkeiten der Gemeinde dargestellt werden. Nur tatsächlich benötige Flächen werden entwickelt.

6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung (Seite 36)
Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null" zu reduzieren.
Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden, wenn

- aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und
- andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt wurden und
- im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und
- ein Flächentausch nicht möglich ist.

Ausnahmsweise ist im Einzelfall die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe möglich, soweit nicht andere spezifische freiraumschützende Festlegungen entgegenstehen.

Stellungnahme:

Vor dem Hintergrund nicht abschließend abschätzbarer Entwicklungen in der Wirtschaft bzw. großräumiger Wanderungsbewegungen in der Bevölkerung kann derzeit kein konkreter Flächenbedarf der Kommunen ermittelt werden. Aus diesem Grund kann eine strikte Beachtung der 5 ha-Größe sowie des Netto-Null-Ziels so nicht akzeptiert werden.
Den Städten und Gemeinden müssen Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, um Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerung einzudämmen sowie Entwicklungsblockaden zu verhindern. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass nur die tatsächlich benötigten Flächen im Zuge einer Planung entwickelt werden. So ist in Havixbeck bisher verfahren worden und soll auch zukünftig verfahren werden. Ziel 6.1-11 schränkt die gemeindliche Planungshoheit unzulässig ein. Diese Planungshoheit setzt voraus, dass den Städten und Gemeinden eine nachhaltige Steuerung und Planungsmöglichkeit erhalten bleibt.

6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile (Seite 38)
Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben.

Stellungnahme:

Entsprechend dem Grundsatz 6.2-3 sollen Allgemeine Siedlungsbereiche ohne zentralörtlich bedeutsame Infrastruktur sowie kleinere Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern auf ihre Eigenentwicklung beschränkt werden. Dabei wird außer Acht gelassen, dass die örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall eine Planung über die Eigenentwicklung hinaus notwendig machen (können). Entsprechend der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW wird die Aufnahme von Ausnahmen vom Grundsatz der Eigenentwicklung im Festlegungstext gefordert, um den Kommunen eine größere Planungsflexibilität einzuräumen.

Mit freundlichem Gruß

Gromöller
Bürgermeister